

Studienplan des Masterstudiums "Nutztierwissenschaften" an der Universität für Bodenkultur Wien

Stand 1. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Qualifikationsprofil	Seite	1
§ 2	Aufbau des Masterstudiums	Seite	2
§ 3	Akademische Grade	Seite	2
§ 4	Arten von Lehrveranstaltungen	Seite	3
§ 5	Lehrangebot	Seite	4
§ 6	Masterarbeit	Seite	5
§ 7	Prüfungsordnung	Seite	6
§ 8	Zulassung zum Masterstudium	Seite	6
§ 9	Inkrafttreten	Seite	7
§ 10	Übergangsbestimmungen	Seite	7

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Nutztierwissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien vermittelt eine Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf Grundlage eines agrarwissenschaftlichen oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums.

Aufbauend auf Wissen in Agrarwissenschaften, naturwissenschaftlichen Grundlagen und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften eignen sich die Studierenden Wissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Nutztierwissenschaften an. Dabei werden fachübergreifend vertieftes Wissen und Kenntnis der Methoden der Fachbereiche Tierzucht, Tierernährung und Tierhaltung verknüpft. Freie Wahlfächer bieten die Möglichkeit, Wissen und Methodenkenntnis in den Nutztierwissenschaften mit anderen agrarwissenschaftlichen Fachbereichen wie z.B. Pflanzenwissenschaften, Agrar- und Ernährungswirtschaft oder Ökologische Landwirtschaft zu erweitern.

Während des Studiums sollen den Studierenden im Hinblick auf die Berufsorientierung folgende Schlüsselqualifikationen vermittelt werden: analytisches, kritisches und eigenständiges Denken; zielorientierte Problemlösung; Anwendung des erworbenen Wissens mit Rücksicht auf das jeweilige sozio-ökonomische und ökologische Umfeld (vernetztes Denken und Handeln); soziale Kompetenz wie z.B. Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeiten und Verantwortungsbewusstsein.

Das fachliche Wissen verbunden mit sozialer Kompetenz ermöglicht Tätigkeiten in zahlreichen Berufsfeldern in öffentlichen und privaten Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene: z.B. Produktion, Vermarktung und Dienstleistung (landwirtschaftliche Betriebe, Betriebskooperationen, Erzeugergemeinschaften, Zuchtorganisationen), vor- und nachgelagerte Bereiche (Gewerbe, Industrie oder Handel der Agrar- und Ernährungswirtschaft), Beratung und Ausbildung (Landwirtschaftskammern, selbstständige Beratung, landwirtschaftliches Schul- und Bildungswesen), Agrarverwaltung und -politik (Landesregierungen, Bundesministerien, EU-Institutionen, Interessens-

vertretungen, Kontroll- und Zertifizierungswesen) und Forschung & Entwicklung (Universitäten, Forschungsinstitutionen, Industrie).

§ 2 Aufbau des Masterstudiums

Das Masterstudium Nutztierwissenschaften umfasst 4 Semester mit **120 ECTS**-Anrechnungspunkten – in der Folge vereinfachend mit ECTS bezeichnet.

Davon entfallen **35 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§2 (1)), **35 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Wahlfächer (§2 (2)) und **20 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer (§2 (3)). Der Masterarbeit (§2 (4)) werden **30 ECTS** zugeordnet.

(1) Pflichtfächer (P) - 35 ECTS

P-1 Grundlagen Nutztierwissenschaften	31,5	ECTS
P-2 Masterseminar und Exkursion	3,5	ECTS

(2) Wahlfächer (W) - 35 ECTS

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 35 ECTS aus den Wahlfächern W-1 bis W-6 zu absolvieren.

(3) Freie Wahlfächer (FW) - 20 ECTS

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zu absolvieren. Es wird empfohlen, für die Freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem Angebot dieses Masterstudiums und anderer agrarwissenschaftlichen Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien zu wählen.

(4) Masterarbeit - 30 ECTS

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis dient, ein wissenschaftliches Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§51 (1) Z.8 Universitätsgesetz 2002).

§ 3 Akademische Grade

Das Masterstudium Nutztierwissenschaften ist gemäß § 54 (1) Universitätsgesetz 2002 ein ingenieurwissenschaftliches Studium. Den Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiums Nutztierwissenschaften wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", verliehen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen im Masterstudium Nutztierwissenschaften sind folgendermaßen definiert:

(1) Vorlesungen (VO)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden vermittelt werden.

(2) Übungen (UE)

Übungen sind Lehrveranstaltungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer Vorlesung stehen. Sie dienen dem praktischen Anwenden der in der Vorlesung vermittelten theoretischen Inhalte bei gleichzeitigem Erlernen spezifischer praktischer Fertigkeiten.

(3) Seminare (SE)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der selbstständigen Erarbeitung und Vertiefung von Lehrinhalten und deren Diskussion dienen.

(4) Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die zu Zielen im In- und Ausland führen und Aspekte des Landwirtschaftsstudiums zum Thema haben, die innerhalb des Universitätsgeländes nicht vermittelt werden können.

(5) Projekte (PJ)

Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch problembezogenes Lernen charakterisiert sind. Innerhalb des übergeordneten Themas eines Projektes bearbeiten die Studierenden vornehmlich in Kleingruppen unter Anleitung Fallbeispiele von der Definition der Problemstellung über die Durchführung bis zur schriftlichen Aufarbeitung und Präsentation.

(6) Kombinationen (VU, VX, VZ, VY, VS, VY, UX, UY, SX)

Lehrveranstaltungen, in denen die Kennzeichen der unter den Punkten (1) bis (4) angeführten Lehrveranstaltungen didaktisch sinnvoll kombiniert sind:

- Vorlesungen mit Übungen (VU)
- Vorlesungen mit Exkursionen (VX)
- Vorlesung mit Seminar und Exkursionen (VSX=VY)
- Vorlesungen mit Übungen und Exkursionen (VUX=VZ)
- Vorlesungen mit Seminaren (VS)
- Übungen mit Exkursionen (UX)
- Übungen mit Seminaren und Exkursionen (USX=UY)
- Seminare mit Exkursionen (SX)

(7) Alle Lehrveranstaltungen können bei Bedarf und finanzieller Bedeckung auch außerhalb der Universität für Bodenkultur Wien abgehalten werden.

§ 5 Lehrangebot

Verwendete Kurzzeichen:

LV = Lehrveranstaltung

SST = Semesterwochenstunden

ECTS = ECTS-Anrechnungspunkte bzw. –Credits

(1) Pflichtfächer (P)

Aus den Pflichtfächern P-1 und P-2 sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **35 ECTS** zu absolvieren.

P-1 Grundlagen Nutztierwissenschaften	LV-Typ	SST	ECTS
Spezielle Tierzucht	VO	4	6
Spezielle Tierernährung	VO	4	6
Spezielle Tierhaltung	VU	4	6
Tierische Produktionssysteme	SE	4	6
Biostatistik in den Nutztierwissenschaften	VU	5	7,5

P-2 Masterseminar und Exkursion	LV-Typ	SST	ECTS
Masterseminar	SE	2	2
Exkursion Tierische Produktion	EX	1,5	1,5

(2) Wahlfächer (W)

Aus den Wahlfächern W-1 bis W-6 sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt **35 ECTS** zu absolvieren.

W-1 Tierzucht	LV-Typ	SST	ECTS
Quantitative Tiergenetik	VO	4	6
Molekulare Tiergenetik	VO	3	4,5
Genetik der Diversität	VO	2	3
Zuchtplanung	VO	3	4,5
Zuchtwertschätzung beim Rind	VO	2	3
Biotechnik der Fortpflanzung bei landwirtschaftlichen Nutztieren	VO	2	3

W-2 Tierernährung	LV-Typ	SST	ECTS
Futtermittelkunde und -technologie	VO	4	6
Praktikum zur Tierernährung	UE	4	6
Spezielle Wiederkäuer-Ernährung	VO	2	3
Spezielle Monogastriden-Ernährung	VO	2	3
Stoffwechselphysiologie	VO	2	3
Heimtierernährung	VO	2	3

W-3 Tierhaltung	LV-Typ	SST	ECTS
Spezielle Nutztierethologie	VS	2	3
Methoden zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit	VS	2	3
Tierhygiene - Wiederkäuer	VO	2	3
Tierhygiene - Schweine	VO	2	3
Angewandte Tierphysiologie: Diagnostik und Klinik	VU	2	3
Tiergesundheit in der ÖLW	VS	2	3

Tierschutz in der Nutztierhaltung	VO	2	3
-----------------------------------	----	---	---

W-4 Ergänzende Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SST	ECTS
Kleinwiederkäuerkunde	VO	2	3
Geflügelkunde	VO	2	3
Pferdekunde	VX	2	3
Bienenkunde	VX	2	3
Spezielle Grünlandbewirtschaftung	VS	3	4,5
Düngung und Stoffflüsse im Grünland	VO	2	3
Alpwirtschaft	VO	2	3
Animal Husbandry in Tropical and Subtropical Regions	VO	2	3
Mathematische Modellierung in den Agrarwissenschaften	VU	3	4,5

W-5 Tierische Produkte	LV-Typ	SST	ECTS
Qualität tierischer Lebensmittel	VO	2	3
Qualität tierischer Lebensmittel-Übungen	UE	2	3
Milchanalytik	VU	1	1,5
Technologie der Milch	VO	2	2
Milchwirtschaftliches Praktikum	UE	3	4,5
Lebensmittelmikrobiologie	VO	3	4,5
Technologie der Fleischverarbeitung	VO	3	3

W-6 Landtechnik	LV-Typ	SST	ECTS
Planungsseminar Tierhaltungssysteme	VSX	3	4,5
Nachertetechnologie	VO	2	3
Grünlandmechanisierung	VO	2	3
Klimatechnik	VO	2	3

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§51 (1) Z.8 Universitätsgesetz 2002). Sie stellt einen integralen Bestandteil des Masterstudiums Nutztierwissenschaften dar und es werden ihr 30 ECTS zugeordnet.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem dem Masterstudium Nutztierwissenschaften zugehörigen Fach zu entnehmen.

(3) Jenem Universitätslehrer oder jener Universitätslehrerin, der oder die das gewählte Thema der Masterarbeit vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Beurteilung der Materarbeit.

(4) Die abgeschlossene Masterarbeit ist vor der Beurteilung zu präsentieren und in einem wissenschaftlichen Fachgespräch öffentlich zu verteidigen. Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Beurteilung der Masterarbeit ein.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Das Masterstudium Nutztierwissenschaften ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer im Ausmaß von 35 ECTS (siehe §2 (1) bzw. §5 (1)),
- die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Wahlfächer im Ausmaß von 35 ECTS (siehe §2 (2) bzw. §5 (2)),
- die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von 20 ECTS (siehe §2 (3)),
- die positive Beurteilung der Magisterarbeit und deren öffentliche Verteidigung.

(2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungs-Prüfungen. Die Lehrveranstaltungs-Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung absolviert werden. Studierende sind berechtigt, bei der Anmeldung zur Prüfung eine von der festgelegten Prüfungsmethode abweichende Methode bei dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung begründet zu beantragen.

(3) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE, VS, VSX, SX und USX können mit selbständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) Die abgeschlossene Masterarbeit ist zu präsentieren und in einem wissenschaftlichen Fachgespräch öffentlich zu verteidigen. Die Präsentation und Verteidigung ist von dem Beurteiler oder der Beurteilerin der Magisterarbeit zu organisieren. Es ist zusätzlich zu dem Beurteiler oder der Beurteilerin mindestens ein Universitätslehrer oder eine Universitätslehrerinnen mit einschlägiger Fachkompetenz zu nominieren, der oder die an der Präsentation und dem anschließenden Fachgespräch teilnimmt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht. Der beigezogene Universitätslehrer oder die beigezogene Universitätslehrerin ist rechtzeitig im Voraus über das Thema der Masterarbeit zu informieren.

(5) Fremdsprachige Lehrveranstaltungen:

Es wird den Studierenden empfohlen, studienspezifische fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 ECTS zu absolvieren.

§ 8 Zulassung zum Masterstudium

(1) Das Masterstudium Nutztierwissenschaften baut auf dem Bachelorstudium Agrarwissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien auf. Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums Agrarwissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien sind deshalb zum Masterstudium Nutztierwissenschaften zuzulassen.

(2) Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums Pferdewissenschaften an der Veterinärmedizinischen Universität Wien und Universität für Bodenkultur Wien sind zum Masterstudium Nutztierwissenschaften zuzulassen.

(3) Weiters sind Absolventen und Absolventinnen eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zum Masterstudium Nutztierwissenschaften zuzulassen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Absolventen und Absolventinnen solcher Bachelorstudien Wissen in den Fächern naturwissenschaftliche Grundlagen, sozio-ökonomische Grundlagen und agrarische Produktion vorausgesetzt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Der Studienplan des Masterstudiums Nutztierwissenschaften tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die einem Diplom-Studienplan „Landwirtschaft“ unterstellt sind, der auf Grundlage des UniStG am 1.10.2000 erlassen wurde, sind berechtigt, ihr Studium nach dem begonnenen Studienplan fortzusetzen. In Anlehnung an die Bestimmungen des UniStG (§80 (2)) sind die Studierenden ab dem Inkrafttreten des Bachelorstudienplanes „Agrarwissenschaften“ und dieses Masterstudienplans berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienpläne noch nicht abgeschlossen sind, in einem der Regelstudiendauer gemäß Studienplan zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, wird der oder die Studierende für das weitere Studium dem Studienplan des Bachelorstudiums unterstellt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium nach einem Diplomstudienplan fortsetzen, gilt eine "Äquivalenzliste", in der ersichtlich ist, welche Lehrveranstaltungen oder Gruppen von Lehrveranstaltungen des Angebots der Masterstudien jenen des Diplomstudiums gleichwertig sind. Lehrveranstaltungen der Diplomstudienpläne, die nicht mehr angeboten bzw. nicht mehr geprüft werden, sind entsprechend der Äquivalenzliste nach den Masterstudienplänen zu absolvieren.

Die in der Äquivalenzliste angeführten Gleichwertigkeiten bedürfen keiner zusätzlichen Bestätigung. Zeugnisse, die nach dem Inkrafttreten der Masterstudienpläne über Lehrveranstaltungen des Diplomstudienplanes ausgestellt wurden, gelten weiterhin ohne besondere Bestätigung für den Diplomstudienplan.

(3) Erfolgt eine Zulassung zu Masterstudien gem. §12(7) des Bachelorstudienplanes „Agrarwissenschaften“ (Anerkennung nach Umstieg aus dem Diplomstudium „Landwirtschaft“), sind abgelegte Prüfungen des 3. Studienabschnittes des Diplomstudiums „Landwirtschaft“ für Fächer des gewählten Masterstudiums anzuerkennen, sofern sie dort enthaltenen Fächern gleichwertig sind. Ansonsten können sie als Freie Wahlfächer für das gewählte Masterstudium geltend gemacht [WEI1] werden.

